

Christiane Egert-Wiensch, LL.M.

Europawahl 2009

Im Zeitraum von Donnerstag, 4. Juni 2009, bis Sonntag, 7. Juni 2009, findet in den 27 Mitgliedstaaten¹⁾ der Europäischen Union (EU) die siebte Direktwahl zum Europäischen Parlament statt. Rund 375 Mill. Unionsbürgerinnen und -bürger wählen an diesen Tagen insgesamt 736 Abgeordnete für das Europäische Parlament. Den Wahlzeitraum hat der Rat der Europäischen Union am 4. Juni 2008 nach der Regelung in Artikel 11 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) festgelegt. Danach richtet sich der Termin für jede Europawahl unter Berücksichtigung der fünfjährigen Wahlperiode nach dem Wahlzeitraum der ersten Europawahl, die vom 7. bis 10. Juni 1979 stattfand. Auf dieser Grundlage bestimmen die einzelnen Mitgliedstaaten ihren genauen Wahltermin mit Uhrzeiten nach den individuellen nationalen Wahlgepflogenheiten. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Wahl nach Anordnung der Bundesregierung am Sonntag, dem 7. Juni 2009, von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die besondere Bedeutung der Europawahl erschließt sich aus der hervorgehobenen Stellung des Europäischen Parlaments im Gefüge der Institutionen der EU: Das Europäische Parlament ist das einzige direkt vom Volk der Mitgliedstaaten legitimierte Organ der Europäischen Union. So ist die Europawahl als demokratischer Akt das den Unionsbürgerinnen und -bürgern eigene Instrument zur unmittelbaren Einflussnahme auf die Unionspolitik. Letztere prägt das Leben in den Mitgliedstaaten in immer stärkerem Maße: Ein großer Teil der deutschen Gesetze basiert inzwischen auf

Entscheidungen der EU. Gleichzeitig hat das Europäische Parlament deutlich an Einfluss auf die Unionspolitik gewonnen und spielt nunmehr bei 75 % aller Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene die entscheidende Rolle neben dem Ministerrat der EU. Daraus ergibt sich die große Bedeutung der Europawahl für die Vertiefung des Integrationsprozesses und die Förderung des europäischen Bewusstseins der Bevölkerung auf dem Weg zu einer europäischen Öffentlichkeit. Insbesondere vor dem Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon, das u. a. von dem Ausgang eines für Herbst 2009 geplanten Referendums in Irland abhängt, kommt der Europawahl als Votum der Bürgerinnen und Bürger besondere Bedeutung zu.

In diesem Beitrag werden zunächst die europäischen und die deutschen Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl vorgestellt. Anschließend werden Wahlrecht und -verfahren in der Bundesrepublik Deutschland erläutert und ein Vergleich zu dem Wahlrecht anderer Mitgliedstaaten gezogen. Schließlich werden die Ergebnisse der vorangegangenen Europawahl 2004 dargestellt.

1 Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2009

Das rechtliche Fundament für die Europawahl findet sich im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) in der geltenden Fassung. Artikel 19 Abs. 2 EG-Ver-

1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

trag legt fest, dass Bürger eines EU-Mitgliedstaates (Unionsbürger) in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament haben, auch wenn sie dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Artikel 189 und 190 EG-Vertrag enthalten grundlegende Regelungen zur Europawahl und zur Anzahl der Abgeordneten. Diese Regelungen werden in weiteren europarechtlichen Vorschriften und durch das Wahlrecht der Mitgliedstaaten konkretisiert.

Einzelheiten über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Europawahl sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates geregelt, die erstmals bei der Europawahl 1994 angewendet wurde.²⁾ Danach können Unionsbürger entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben wollen. Auch wenn sie die Staatsangehörigkeit des betreffenden Wohnsitzmitgliedstaates nicht besitzen, dürfen sie dort ihr Wahlrecht nach dieser Richtlinie unter denselben Bedingungen ausüben, die auch für die Angehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats gelten.

Die Zahl der Europaabgeordneten reduziert sich nach der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens vom 21. Juni 2005 von derzeit 785 auf 736 Abgeordnete, wobei Deutschland nach wie vor 99 Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden wird.³⁾

Zentrale rechtliche Bedeutung für die Wahl hat auf europäischer Ebene der Direktwahlakt. Dieser trifft grundsätzliche Festlegungen zum Wahlsystem, zu den Wahlrechtsgrundsätzen, der Sperrklauselregelung, der Stimmenanzahl sowie zur Wahlperiode und zum Wahlzeitraum, die unmittelbar für alle Mitgliedstaaten gelten. So ist etwa in Artikel 1 Abs. 1 Direktwahlakt festgelegt, dass die Europawahl in allen Mitgliedstaaten nach dem Verhältniswahlsystem stattfindet. Den Mitgliedstaaten ist dabei freigestellt, ob die Wahl auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen durchgeführt wird. Die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahl wiederum sind für alle Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Abs. 3 Direktwahlakt verbindlich. Eingeschränkt ist auf europäischer Ebene lediglich der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, insoweit als die Anzahl der Sitze der Mitgliedstaaten nicht genau dem Verhältnis der jeweiligen Bevölkerungszahlen entspricht, sondern die kleineren Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl durch anteilig mehr Sitze im Europäischen Parlament repräsentiert werden. Der Gleichheitsgrundsatz gilt jedoch jeweils auf nationaler Ebene, in Deutschland etwa nach den Vorschriften des Europawahlgesetzes.

Der Direktwahlakt in seiner 2002 reformierten Fassung ist der bisher umfassendste Versuch, ein einheitliches Wahlverfahren für alle EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Zwar hatte sich

das Europäische Parlament in Artikel 7 des ursprünglichen Direktwahlakts von 1976 noch verpflichtet, ein einheitliches Verfahren für die Europawahl zu entwickeln. Aufgrund nationaler Besonderheiten konnte dieses Vorhaben jedoch bisher nicht umgesetzt werden. Innerstaatliche Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten regeln daher weiterhin – zum Teil sehr unterschiedlich – die Einzelheiten des Wahlrechts zum Europäischen Parlament aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung in Artikel 8 Direktwahlakt. Alle nationalen Regelungen müssen jedoch insgesamt die Vorgaben des Direktwahlakts einhalten.

Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sind die maßgeblichen Vorschriften im Europawahlgesetz (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) enthalten. Aufgrund von Verweisungen finden bei der Europawahl auch Teile des Bundeswahlgesetzes (BWG) und weitere bundesrechtliche Wahlregelungen Anwendung, darunter das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) zur Überprüfung der Wahl bei möglichen Wahlfehlern und das Wahlstatistikgesetz (WStatG) bei der Durchführung der allgemeinen und repräsentativen Wahlstatistik.

2 Wahlrecht und Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Wie bereits bei den vorangegangenen Europawahlen werden die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stimme nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Mit ihrer Stimme entscheiden sich die Wählerinnen und Wähler für einen hinsichtlich der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Reihenfolge vorgegebenen Listenwahlvorschlag der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung. Während bei Bundestagswahlen die Komponente des Verhältniswahlrechts (Zweitstimme: Listenwahl) durch Elemente der Mehrheitswahl (Erststimme: Personenwahl im Wahlkreis) ergänzt wird, handelt es sich bei der Europawahl um eine reine Verhältniswahl. Deshalb gibt es bei der Europawahl – im Gegensatz zur Bundestagswahl – keine Wahlkreise. Die Europawahl unterliegt in Deutschland den auch für die Bundestagswahl geltenden Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

2.1 Wahlberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland

2.1.1 Wahlberechtigung der Deutschen

Wahlberechtigt zur Wahl von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament sind

2) Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsbl. der EG Nr. L 329, S. 34).

3) Im Vertrag von Lissabon, der u. a. wegen der noch ausstehenden Ratifizierung Irlands nicht mehr vor der Europawahl 2009 in Kraft treten wird, ist eine neue Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten von insgesamt 751 Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorgesehen; Deutschland stehen danach nur noch 96 statt bisher 99 Sitze zu. Irland hat sich auf der Sitzung des Europäischen Rates am 11./12. Dezember 2008 verpflichtet, bis zum Ende der Amtszeit der jetzigen Kommission am 31. Oktober 2009 ein zweites Referendum – als Voraussetzung für eine Ratifizierung – abzuhalten. Sollte der Vertrag von Lissabon während der nächsten Wahlperiode von 2009 bis 2014 in Kraft treten, gilt eine abgeänderte Sitzverteilung. Danach dürfen Mitgliedstaaten, denen nach dem Vertrag von Lissabon mehr Sitze als nach der derzeitigen Regelung zustehen, entsprechend viele Abgeordnete nachsenden. Für Mitgliedstaaten, deren Sitzanzahl sich nach dem Vertrag von Lissabon reduziert, verändert sich die Zahl ihrer Abgeordneten während der Wahlperiode nicht. Insgesamt erhöht sich danach die Zahl der Abgeordneten auf 754. Für eine genauere Übersicht siehe unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich Europawahl/Rechtsgrundlagen/EU- und EG-Verträge.

alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten, nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Bundesgebiet in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet sind in der Gemeinde, in der sich laut Melderegister ihre Hauptwohnung befindet, wahlberechtigt. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt grundsätzlich von Amts wegen auf der Grundlage der Melderegister der Gemeinden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, welche:

- am Wahltag seit mindestens drei Monaten in einem der übrigen EU-Mitgliedstaaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- im übrigen Ausland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug aus Deutschland mindestens drei Monate ununterbrochen hier gewohnt bzw. sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

Die noch bei der letzten Europawahl 2004 geltende Voraussetzung für Deutsche, die in anderen Gebieten außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebten und bei Europa- und Bundestagswahlen in Deutschland nur wahlberechtigt waren, wenn seit ihrem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen waren, ist mit der letzten Änderung des EuWG⁴⁾ ersatzlos entfallen.

Alle außerhalb Deutschlands lebenden, wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen werden nur auf förmlichen Antrag und nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Europawahl. Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2009) an die Gemeinde zu richten, in welcher der bzw. die Wahlberechtigte vor seinem Fortzug zuletzt mit seiner Hauptwohnung gemeldet war. Antragsvordrucke und Merkblätter sind bei den diplomatischen und berufs-konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, beim Bundeswahlleiter (auch im Internet unter www.bundeswahlleiter.de, dort unter „Service für Deutsche im Ausland“) sowie bei den jeweiligen Kreis- oder Stadtwahlleitern erhältlich. Sofern der/die Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet war, ist der Antrag beim Bezirksamt Mitte von Berlin zu stellen.

2.1.2 Unionsbürger im Wohnsitzland wahlberechtigt

Unter den gleichen Bedingungen wie die in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU lebenden deutschen Staatsbürger sind nach Artikel 19 Abs. 2 des EG-Vertrags in Verbindung mit der Richtlinie 93/109/EG zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Europawahl auch alle in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) im Bundesgebiet wahlberechtigt, sofern sie nicht in ihrem Herkunftsstaat (z. B. infolge zivil- und strafrechtlicher Urteile) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Möglichkeit der Wahl in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie wohnen (Wohnsitzmitgliedstaat), wird den Unionsbürgern seit der Änderung des EG-Vertrags durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 eingeräumt. Für die Ausübung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament in diesem Wohnsitzmitgliedstaat gelten dabei dieselben Bedingungen wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament darf nur einmal und persönlich ausgeübt werden. Das gilt insbesondere für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die im Bundesgebiet lebenden wahlberechtigten Unionsbürger werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie bereits bei den Europawahlen 1999 oder 2004 aufgrund eines Antrages im Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde geführt und nicht inzwischen durch Fortzug ins Ausland oder auf eigenen Antrag hin aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Sollten solche eingetragenen Unionsbürger von ihrem Wahlrecht nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in ihrem Herkunftsstaat Gebrauch machen wollen, müssen sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich beantragen, nicht weiter im Wählerverzeichnis geführt werden zu wollen. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis die Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Alle anderen Unionsbürger müssen einen Antrag auf Eintragung in ein hiesiges Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2009) bei der Gemeinde am Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland einreichen. Zudem haben sie eine förmliche Erklärung abzugeben, in der sie Angaben zur Person machen und mitteilen, seit wann sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Union haben, sowie erklären, dass sie ihr Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Antragsformulare sind bei den Wahlämtern der Gemeinden sowie als Download unter www.bundeswahlleiter.de erhältlich.

Für die anstehende Europawahl sind unter den dargelegten Voraussetzungen rund 2,1 Mill. nichtdeutsche Unionsbürger in Deutschland wahlberechtigt. Bei der Europawahl 2004 hatten von knapp 2,0 Mill. hier lebenden Unionsbürgern über 18 Jahren rund 133 000 einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis gestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,8% an allen in Deutschland lebenden, volljährigen Unionsbürgern. Gegenüber der Europawahl 1999, bei der lediglich 33 000 Unionsbürger (2,1%) ihre Stimme bei der Europawahl in Deutschland abgaben, war damit eine deutliche Steigerung des Interesses der hier lebenden nichtdeutschen Unionsbürger an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts in Deutschland zu verzeichnen.

⁴⁾ Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394).

2.1.3 Wahlschein und Briefwahl

Jeder in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Hierfür ist es nach einer Änderung des BWG und der EuWO nicht mehr erforderlich, dass der Wahlberechtigte versichert, aus wichtigem Grund am Wahltag sein Wahllokal nicht aufsuchen zu können. Auch ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter kann einen Wahlschein beantragen, sofern er ohne sein Verschulden die Eintragung in ein Wählerverzeichnis versäumt hat, sein Teilnahmerecht erst nach Ablauf der Eintragsfrist entstand oder im Einspruchsverfahren festgestellt wurde. Mit dem Wahlschein hat dessen Inhaber das Recht, in jedem beliebigen Wahllokal seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl seine Stimme abzugeben. Um durch Briefwahl zu wählen, muss ein entsprechender Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen bei den zuständigen Gemeindebehörden bis zum Freitag vor der Wahl (5. Juni um 18.00 Uhr; in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bis zum Wahltag um 15.00 Uhr) gestellt werden. Seit der Europawahl 2004 kann der Wahlscheinantrag auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gestellt werden, nicht aber telefonisch.

2.2 Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

2.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, unabhängig von seinem Wohnsitz, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Seit der Europawahl 2004 ist ein Mandat im Europäischen Parlament aufgrund der damaligen Änderung des Direktwahlaktes allerdings mit einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag unvereinbar (Inkompatibilitätsregelung).

Ebenfalls wählbar ist jeder Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland oder als Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Niemand darf sich gleichzeitig im Bundesgebiet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

2.2.2 Kandidatenaufstellung

Wahlvorschläge dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur von Parteien und sonstigen mitgliederschäftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politi-

sche Vereinigungen) eingereicht werden. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind beispielsweise Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien oder supranationale Vereinigungen auf europäischer Ebene zu verstehen. Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Bundesländer (Landeslisten) oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) aufstellen.

Die Wahl der Listenbewerber erfolgt auf Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach demokratischen Grundsätzen und darf frühestens neun Monate vor Beginn des Jahres der jeweiligen Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt werden. Landeslisten von Parteien und politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen für die Zulassung ihres Wahlvorschlags Unterstützungsunterschriften von 1 vom 1 000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, höchstens jedoch 2 000 Unterstützungsunterschriften, erbringen. Für Bundeslisten von Parteien und politischen Vereinigungen, die nicht in den genannten Parlamenten mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen 4 000 Unterschriften von Wahlberechtigten erbracht werden.

Folgende Parteien müssen daher bei der Europawahl 2009 keine Unterstützungsunterschriften erbringen: CDU, SPD, GRÜNE, CSU, DIE LINKE, FDP, FREIE WÄHLER BAYERN, NPD und DVU. Maßgeblich hierfür ist der Stand zur Sitzung des Bundeswahlausschusses bzw. der Landeswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Europawahl am 10. April 2009.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

2.3.1 Wahlorgane

Für die organisatorische Vorbereitung der Europawahl und ihre Durchführung sind in der Bundesrepublik Deutschland folgende Wahlorgane zuständig:

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Kreis sowie für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuss,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.⁵⁾

⁵⁾ Das Europawahlgesetz (EuWG) erlaubt für die Feststellung des Briefwahlergebnisses die Einsetzung von Wahlvorständen statt für jeden Kreis auch für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle.

Die Gewinnung der ehrenamtlichen Wahlvorstände in den Wahllokalen, welche sich aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern zusammensetzen, obliegt den Gemeinden. Zur Erleichterung dieser zunehmend schwierigen Aufgabe ist bereits zur Europawahl 2004 die Höchstzahl der Beisitzer von Wahlvorständen von fünf auf sieben Personen angehoben worden. Dies verbessert die Möglichkeit des Wahlvorstandes, sich während der Wahlzeit im „Schichtbetrieb“ abzuwechseln. Bei der Europawahl 2009 werden etwa 630 000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig sein.

2.3.2 Wahlvorbereitung

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden erstellen aufgrund des Melderegisters Wählerverzeichnisse von Amts wegen, geordnet nach Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften. Ebenfalls darin erfasst werden die Wahlberechtigten, welche als Unionsbürger oder als außerhalb des Bundesgebietes lebende Deutsche einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis gestellt haben. Soweit Unionsbürger bereits bei den Europawahlen 1999 oder 2004 einen solchen Antrag gestellt haben, werden sie für diese Wahl von Amts wegen im Wählerverzeichnis geführt, wenn sie nicht in der Zwischenzeit auf eigenen Antrag oder wegen Fortzugs in das Ausland aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 35. Tag vor der Wahl, also der 3. Mai 2009. In den darauf folgenden Tagen bis zum 17. Mai 2009 werden die Eintragungen von Amts wegen vorgenommen sowie der Veränderungsdienst durchgeführt. Bis zum 17. Mai 2009, dem 21. Tag vor der Wahl, werden die Wahlberechtigten von der Gemeinde über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe der Personendaten, des Wahllokales, der Wahlzeit sowie der Wahlverzeichnisnummer benachrichtigt.

Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeindebehörden an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (18. bis 22. Mai 2009) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgelegt. Jeder Wahlberechtigte kann seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und gegebenenfalls Einspruch bei den Gemeindebehörden einlegen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsichtnahme, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Eintragung ergeben kann. Ausgeschlossen ist die Einsichtnahme, wenn für die andere Person ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Entfallen ist die Möglichkeit, das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

Die Gemeindebehörden stellen für Personen, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen, Wahlrechtsbescheinigungen und für die Wahlbewerber Wählbarkeitsbescheinigungen aus. Eine weitere Aufgabe der Gemeindebehörden besteht darin, die Wahlscheinanträge zu bearbeiten und die Briefwahlunterlagen zu versenden.

Darüber hinaus sind die Gemeindebehörden auch dafür zuständig, die insgesamt rund 80 000 Urnenwahlbezirke zu bilden sowie entsprechend viele Wahllokale zu bestimmen und einzurichten. Für die Bildung der Wahlbezirke sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Sie sollen so abgegrenzt werden, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf allerdings auch nicht so gering sein, dass das Wahlverhalten Einzelner nachvollzogen werden kann. Justizvollzugsanstalten, Krankenhäuser, Altenheime und gleichartige Einrichtungen können Sonderwahlbezirke bilden. Die Bestimmung der etwa 10 000 Briefwahlbezirke kann, sofern sie nicht durch die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter erfolgt, durch Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ebenfalls den Gemeindebehörden übertragen werden.

Aufgaben der Landeswahlleiter und des Bundeswahlleiters

Die Wahlvorschläge der Parteien und politischen Vereinigungen waren bis zum 31. März 2009 (Bundeslisten) beim Bundeswahlleiter bzw. bis zum 2. April 2009 (Landeslisten) beim jeweiligen Landeswahlleiter – jeweils bis spätestens 18.00 Uhr – einzureichen. Aufgabe des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter ist es, die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit vorzuprüfen. Diese müssen u. a. die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber für ihre Kandidatur und ihre Wählbarkeitsbescheinigungen, das Protokoll über eine vorschriftsmäßige Aufstellung der Bewerber durch die Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung sowie die unter Umständen erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen enthalten. Sollten Mängel festzustellen sein, wird Gelegenheit gegeben, diese zu beseitigen.

In den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse am Karfreitag, 10. April 2009, wurde in öffentlicher Beratung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder deren Zurückweisung entschieden. Diese Entscheidung muss nach § 14 EuWG am 58. Tag vor der Europawahl getroffen werden. Auch wenn dieser Tag – wie in diesem Jahr – auf einen Feiertag fällt, verändern sich die gesetzlich vorgegebenen Termine und Fristen nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 54 BWG dadurch nicht. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge wird im Anschluss an die Sitzungen der jeweiligen Wahlausschüsse bekannt gegeben. Bis zum 20. April 2009 wurden alle zugelassenen Wahlvorschläge vom Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Der Bundeswahlausschuss ist letzte Instanz in den Fällen, in denen sich eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung über die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags durch einen Landeswahlausschuss oder der Landeswahlleiter über die Zulassung einer Landesliste beschweren kann. Gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses ist dagegen keine Beschwerde zulässig. Der letzte Tag für die Einlegung solcher Beschwerden war Ostermontag, der 13. April 2009, der letzte Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über diese Beschwerden der 16. April 2009.

2.3.3 Wahlhandlung, Ergebnisfeststellung und Sitzverteilung

Die Wahl selbst findet in Deutschland am 7. Juni 2009 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Dem Wähler wird im Wahllokal nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung der Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen ausgehändigt. Nach Kennzeichnung des Stimmzettels in der Wahlkabine und Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler den gefalteten Zettel in die vom Wahlvorsteher freigegebene Wahlurne. Wie bei den letzten Europa- und Bundestagswahlen werden – außer in Baden-Württemberg wegen der dort gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen – keine Wahlumschläge mehr verwendet. Über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wachen die Wahlvorstände in den Wahllokalen.

Den Wahlorganen obliegt es, die Wahlergebnisse für die entsprechenden Wahlgebiete festzustellen, bekannt zu geben und an die nächsthöheren Wahlorgane weiterzumelden. Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist Aufgabe der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses.

Bei der Verteilung der 99 auf das Bundesgebiet entfallenden Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt und zu den insgesamt für die in die Sitzverteilung einzubeziehenden Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ins Verhältnis gesetzt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten also bei der Sitzverteilung zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

Die Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt bei der Europawahl 2009 erstmals nach dem Zuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers⁶⁾. Dies löst das bisher bei Europa- und Bundestagswahlen verwendete Verfahren nach Hare-Niemeyer ab und beseitigt dort mögliche Paradoxien. Das neue Sitzzuteilungsverfahren ist benannt nach dem deutschen Physiker Hans Schepers, seinerzeit Mitarbeiter des Deutschen Bundestages, und dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë, die das Verfahren – mit jeweils verschiedenen Berechnungsmethoden, aber identischen Ergebnissen – unabhängig voneinander entwickelten.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, das heißt bei einem

Bruchteilsrest von mehr bzw. weniger als 0,5 wird auf- bzw. abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- Höchstzahlverfahren: Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Der Unterschied zu dem Verfahren nach d'Hondt liegt darin, dass dort der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind bei dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers im Höchstzahlverfahren die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mindestens einen halben Sitz besteht.
- Rangmaßzahlverfahren: Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- Iteratives Verfahren: Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Sitzverteilung für die Europawahl wie für die Bundestagswahl für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden. Danach werden die zu besetzenden Sitze gemäß § 2 Abs. 3 EuWG auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt: Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung seiner gesamten Stimmen im Wahlgebiet durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze

⁶⁾ Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird ausführlich dargestellt mit Rechenbeispielen und einem Vergleich zu den früher verwendeten Verfahren nach d'Hondt sowie nach Hare/Niemeyer in Egert-Wiensch, C.: „Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Bundestagswahl und Europawahl“, 2008, unter www.bundeswahlleiter.de, Aktuelle Mitteilungen.

zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Stimmen, die alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge erhalten haben, durch die Gesamtzahl der Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen. Anschließend werden in einem zweiten Rechengang nach demselben Verfahren die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Listen des betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten verteilt, sofern er Listen für einzelne Länder eingereicht hat.

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge der Bewerber besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Die Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber erfolgt gemäß § 19 EuWG durch den Bundeswahlleiter.

3 Wahlrecht und Wahlverfahren in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Seit 1999 findet die Europawahl in allen EU-Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Dieses Wahlsystem ist im Direktwahlakt für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt. Für einige Staaten stellt dies eine Abweichung von dem Wahlsystem ihrer nationalen Parlamente dar: So wird in der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Bundestag nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Mischsystem mit Elementen der Mehrheitswahl), die Assemblée Nationale in Frankreich nach dem Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl im zweiten Durchgang und das House of Commons im Vereinigten Königreich nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht liegt für die Bürger fast aller Mitgliedstaaten bei 18 Jahren, einzige Ausnahme ist Österreich mit 16 Jahren. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts wird in zwölf der 27 EU-Mitgliedstaaten ein Mindestalter von 18 Jahren gefordert (außer Deutschland auch in Dänemark, Finnland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn). In zehn Mitgliedstaaten ist hierfür ein Mindestalter von 21 Jahren erforderlich (Belgien, Bulgarien, Estland, Vereinigtes Königreich, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Tschechische Republik), in Frankreich und Rumänien sogar ein Mindestalter von 23 Jahren. Die höchste Altersgrenze für das passive Wahlrecht haben Griechenland, Italien und Zypern mit 25 Jahren. Einige Mitgliedstaaten knüpfen das passive Wahlrecht über ein Mindestalter hinaus an weitere Voraussetzungen, zum Beispiel eine Mindestaufenthaltsdauer in dem betreffenden Mitgliedstaat.

3.1 Wahlberechtigung deutscher Staatsbürger als Unionsbürger in den Mitgliedstaaten

Jeder Unionsbürger hat nach Artikel 19 Abs. 2 EG-Vertrag das Recht, in seinem Wohnsitzmitgliedstaat die Abgeordneten dieses Mitgliedstaates zum Europäischen Parlament zu wählen. Allerdings können die EU-Staaten die Wahlberechtigung an weitere, spezielle Bedingungen knüpfen. Nach der Richtlinie 93/109/EG dürfen sie hierbei aber nur dieselben Voraussetzungen festlegen wie für das Wahlrecht ihrer eigenen Staatsangehörigen. Teilweise wird auf die Wahlberechtigung der deutschen Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt (z. B. in Irland, Italien, Portugal, Spanien und im Vereinigten Königreich). Andere Mitgliedstaaten knüpfen an eine Mindestaufenthaltsdauer des Unionsbürgers in ihrem Staatsgebiet oder an den Hauptwohnsitz an. So fordert Luxemburg einen Wohnsitz in seinem Staatsgebiet seit mindestens zwei Jahren, Zypern seit sechs Monaten und Bulgarien seit drei Monaten. Dabei muss jedoch nach Artikel 5 der Richtlinie 93/109/EG auch ein Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat für die geforderte Dauer anerkannt werden. Die Tschechische Republik wiederum verlangt die Meldung bei einer Meldebehörde als Einwohner mindestens 45 Tage vor der Wahl.

Notwendig ist in allen Staaten der Antrag auf Eintragung in ihr Wählerverzeichnis bzw. die Benachrichtigung der zuständigen Stellen von der Absicht, das Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben zu wollen. In Belgien, Griechenland, Luxemburg und Zypern geht die dort für die eigenen Staatsangehörigen festgelegte Wahlpflicht mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis auf den Unionsbürger über.

3.2 Wählbarkeit deutscher Staatsbürger als Unionsbürger in den Mitgliedstaaten

Zudem haben nach Artikel 19 Abs. 2 EG-Vertrag in Verbindung mit der Richtlinie 93/109/EG grundsätzlich alle Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, im Wohnsitzmitgliedstaat auch das passive Wahlrecht, das heißt sie sind dort wählbar. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. EU-weit gilt seit der Europawahl 2004 die neue Regelung der Inkompatibilität von Mandaten für nationale Parlamente und gleichzeitigen Sitzen im Europäischen Parlament. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament ist daher ausgeschlossen. Für das Vereinigte Königreich und Irland gilt diese Regelung erst bei der Europawahl 2009.

In den anderen Mitgliedstaaten wird für das passive Wahlrecht eines dort wohnhaften Deutschen zumeist auf die Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt. Möglich ist auch die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz bzw. die Eintragung in Wählerverzeichnisse (Bulgarien, Griechenland, Lettland, Malta, Rumänien). Luxemburg fordert einen Wohnsitz in seinem Staatsgebiet seit mindestens zwei Jahren, die Tschechische Republik verlangt

Abgeordnetenzahl, Wahlrechtsbestimmungen sowie Wahltermin 2009 in den EU-Staaten bei Wahlen zum Europäischen Parlament

Mitgliedstaat	Mandate ab Europawahl 2009 (vorher)	Wahlsystem bei der Europawahl (bei nationalen Parlamentswahlen)	Sperrklausel	Sitzzuteilungsverfahren	Mindestalter für aktives (A) und passives (P) Wahlrecht	Wahlbeteiligung bei Europawahl 2004 (ggf. Wahlpflicht)	Wahltag und Uhrzeit
Belgien	22 (24)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	k. A.	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	90,8 % (Wahlpflicht)	7. Juni, 8.00 – 13.00/15.00
Bundesrepublik Deutschland	99 (99)	Verhältnisswahl (Verhältnis- und Mehrheitswahl)	5 %	Sainte-Laguë/Schepers (iteratives Verfahren)	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	43,0 %	7. Juni, 8.00 – 18.00
Bulgarien	17 (18)	Verhältnisswahl (k. A.)	keine	Hare/Niemeyer	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	–	Tag noch offen, 6.00 – 19.00
Dänemark	13 (14)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	47,9 %	7. Juni, 9.00 – 20.00
Estland	6 (6)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	26,8 %	7. Juni, 9.00 – 20.00
Finnland	13 (14)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	39,4 %	7. Juni, 9.00 – 20.00
Frankreich	72 (78)	Verhältnisswahl (Mehrheitswahl mit Stichwahl im 2. Wahlgang)	5 %	d'Hondt	18 Jahre (A) 23 Jahre (P)	42,8 %	7. Juni, 8.00 – 18.00 bzw. 20.00
Griechenland	22 (24)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	3 %	k. A.	18 Jahre (A) 25 Jahre (P)	63,4 % (Wahlpflicht)	7. Juni, 7.00 – 19.00
Irland	12 (13)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	k. A.	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	59,7 %	5. Juni, 7.00 – 22.00
Italien	72 (78)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	4 %	k. A.	18 Jahre (A) 25 Jahre (P)	73,1 %	6. Juni, 15.00 – 22.00, und 7. Juni, 7.00 – 22.00
Lettland	8 (9)	Verhältnisswahl (k. A.)	5 %	Sainte-Laguë (Rangmaßzahlverfahren)	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	41,3 %	6. Juni, 7.00 – 22.00
Litauen	12 (13)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	5 %	k. A.	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	48,4 %	7. Juni, 7.00 – 20.00
Luxemburg	6 (6)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	90,0 % (Wahlpflicht)	7. Juni, 8.00 – 14.00
Malta	5 (5)	Verhältnisswahl (k.A.)	keine	k. A.	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	82,4 %	6. Juni, 7.00 – 22.00
Niederlande	25 (27)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	39,3 %	4. Juni, 7.30 – 21.00
Österreich	17 (18)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	4 %	d'Hondt	16 Jahre (A) 18 Jahre (P)	42,4 %	7. Juni, i.d.R. – 17.00
Polen	50 (54)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	5 %	d'Hondt und Hare/Niemeyer	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	20,9 %	7. Juni, 8.00 – 22.00
Portugal	22 (24)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	38,6 %	7. Juni, 8.00 – 19.00
Rumänien	33 (35)	Verhältnisswahl (k. A.)	k. A.	d'Hondt	18 Jahre (A) 23 Jahre (P)	–	7. Juni, 8.00 – 21.00
Schweden	18 (19)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	4 %	k. A.	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	37,8 %	7. Juni, 8.00 – 21.00
Slowakei	13 (14)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	5 %	Droop	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	17,0 %	6. Juni, 7.00 – 22.00
Slowenien	7 (7)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	28,3 %	7. Juni, 7.00 – 19.00
Spanien	50 (54)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	45,1 %	7. Juni, 9.00 – 20.00
Tschechische Republik	22 (24)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	5 %	k. A.	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	28,3 %	5. Juni, 14.00 – 22.00, und 6. Juni, 8.00 – 14.00
Ungarn	22 (24)	Verhältnisswahl (Verhältnisswahl)	5 %	d'Hondt	18 Jahre (A) 18 Jahre (P)	38,5 %	7. Juni, 6.00 – 19.00
Vereinigtes Königreich	72 (78)	Verhältnisswahl (Mehrheitswahl)	keine	d'Hondt	18 Jahre (A) 21 Jahre (P)	38,9 %	4. Juni, 7.00 – 22.00
Zypern	6 (6)	Verhältnisswahl (k. A.)	keine	k. A.	18 Jahre (A) 25 Jahre (P)	71,2 % (Wahlpflicht)	6. Juni, 6.00 – 20.00

Die Zusammenstellung der Angaben aus verschiedenen Quellen erfolgt ohne Gewähr.

Quellen: Namislo, D.: „Europawahl 2004“ in WiSta 4/2004, S. 391 ff.; Informationsseite des Europäischen Parlaments zur Europawahl 2009 (www.europarl.europa.eu/elections2009/default.htm?language=de; Stand: 1. April 2009); Menzenbach, S./Strauch, J./Wenzel, H.: „Die Wahlen zum Europäischen Parlament in den EU-Mitgliedstaaten“ in Deutscher Bundestag, Analysen und Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, Der Aktuelle Begriff Nr. 21/09 vom 11. März 2009 (www.bundestag.de/wissen/analysen/2009/wahl_zum_europaeischen_parlament.pdf; Stand: 1. April 2009).

die Meldung bei einer Meldebehörde als Einwohner mindestens 45 Tage vor der Wahl. Polen verlangt das Bestehen der Unionsbürgerschaft seit mindestens fünf Jahren. In Belgien muss ein Kandidat die für sein Gebiet erforderliche Sprache (Niederländisch, Französisch oder Deutsch) beherrschen.

3.3 Sonstige Wahlregelungen im Vergleich

Der Direktwahlakt eröffnet zudem die Möglichkeit, eine Sperrklausel für die Sitzvergabe festzulegen, die jedoch nicht mehr als 5 % betragen darf. Diese Höchstgrenze gibt es außer in Deutschland in Frankreich, Lettland, Litauen, Polen, in der Slowakei, der Tschechischen Republik und in Ungarn. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten (14: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, das Vereinigte Königreich, Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern) hat dagegen in ihrem Europawahlrecht keinen Schwellenwert normiert. Einen Mittelweg mit 3 bzw. 4 % wählten Griechenland bzw. Italien, Österreich und Schweden. Von Rumänien liegt hierzu keine Angabe vor.

Die Briefwahl ist in der Bundesrepublik Deutschland, Litauen, den Niederlanden, Slowenien, Spanien und im Vereinigten Königreich zulässig, zum Teil unter bestimmten Voraussetzungen, so etwa in Schweden nur für Wähler, die im Ausland wohnen oder auf Schiffen unterwegs sind. Andere Mitgliedstaaten ermöglichen nur ihren eigenen Staatsangehörigen die Briefwahl, wenn sie zum Beispiel im Ausland leben, darunter Belgien, Dänemark, Estland, Lettland und Österreich. Knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten (Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) lassen dagegen gar keine Briefwahl zu. Dabei sehen jedoch Finnland,

Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Schweden und Ungarn für ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen die Möglichkeit zur Stimmabgabe in ihren Auslandsvertretungen vor. Die maltesische Regierung wiederum bezuschusst Flugtickets nach Malta für im Ausland lebende, wahlberechtigte Malteser. Belgien und Estland sind die einzigen Mitgliedstaaten, die eine elektronische Stimmabgabe zulassen.

Wie die Bundesrepublik Deutschland beschränken einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Finnland, Griechenland, Lettland, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn, das Wahlvorschlagsrecht auf Parteien und politische Vereinigungen. Andere wie Bulgarien lassen auch unabhängige Kandidaten zu. In Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Portugal, Spanien und im Vereinigten Königreich werden nur feste, also unveränderbare Wahllisten zur Wahl aufgestellt. In Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Slowakei wird dagegen mit offenen Listen gearbeitet, in welchen die Reihenfolge der Listenbewerber mit sogenannten Präferenzstimmen veränderbar ist. Im Gegensatz dazu haben Irland und Malta sowie Nordirland ein listenloses Verhältniswahlssystem, das auf übertragbaren Einzelstimmen beruht.

Die Festlegung des Wahltages erfolgte im Rahmen des vom Rat der Europäischen Union nach Artikel 11 Direktwahlakt bestimmten Zeitraumes (4. bis 7. Juni 2009) unterschiedlich nach den nationalen Gepflogenheiten. Am 7. Juni wählen außer Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich wählen hingegen bereits am 4. Juni, Irland wählt am 5. Juni, Lettland, Malta, die Slowakei und Zypern wählen am 6. Juni. An zwei Tagen wählen die Tschechische Republik (5. und 6. Juni) und Italien (6. und 7. Juni).

Tabelle 1: Wahlbeteiligung in den Bundesländern bei den bisherigen Europawahlen, der Bundestagswahl 2005 und der jeweils letzten Landtagswahl

Land	Von 100 Wahlberechtigten haben gewählt bei der							
	Europawahl						Bundestagswahl 2005	letzten Landtagswahl
	2004	1999	1994	1989	1984	1979		
Baden-Württemberg	53,1	40,6	66,4	58,4	48,2	59,2	78,7	53,4
Bayern	39,7	44,8	56,4	61,1	46,2	58,9	77,9	57,9 ¹⁾
Berlin	38,6	39,9	53,5	-	-	-	77,4	58,0 ²⁾
Brandenburg	26,9	30,0	41,5	-	-	-	74,9	56,4 ²⁾
Bremen	37,3	43,8	52,7	58,7	55,1	66,3	75,5	57,5
Hamburg	34,9	37,0	51,7	56,5	58,4	66,4	77,5	63,5
Hessen	37,8	42,1	56,4	60,2	58,9	66,5	78,7	61,0 ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern ..	45,1	50,8	65,8	-	-	-	71,2	59,1 ²⁾
Niedersachsen	40,1	44,2	52,7	63,2	61,0	70,0	79,4	57,1 ²⁾
Nordrhein-Westfalen	41,1	43,8	59,5	62,3	59,4	67,4	78,3	63,0
Rheinland-Pfalz	58,3	63,8	74,3	77,2	76,3	78,1	78,7	58,2 ²⁾
Saarland	57,2	60,5	74,1	78,9	78,4	81,1	79,4	55,5
Sachsen	46,1	53,6	70,2	-	-	-	75,7	59,6 ²⁾
Sachsen-Anhalt	42,0	49,5	66,1	-	-	-	71,0	44,4 ²⁾
Schleswig-Holstein	36,4	38,7	51,3	58,4	57,5	65,6	79,1	66,5 ²⁾
Thüringen	53,7	58,1	71,9	-	-	-	75,5	53,8 ²⁾
Deutschland ...	43,0	45,2	60,0	62,3 ³⁾	56,8 ³⁾	65,7 ³⁾	77,7 ²⁾	X

1) Gesamtstimmen = Summe aus Erst- und Zweitstimmen. – 2) Zweitstimmen. – 3) Früheres Bundesgebiet ohne Berlin.

4 Ergebnisse der Europawahl 2004 in der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Wahlbeteiligung 2004

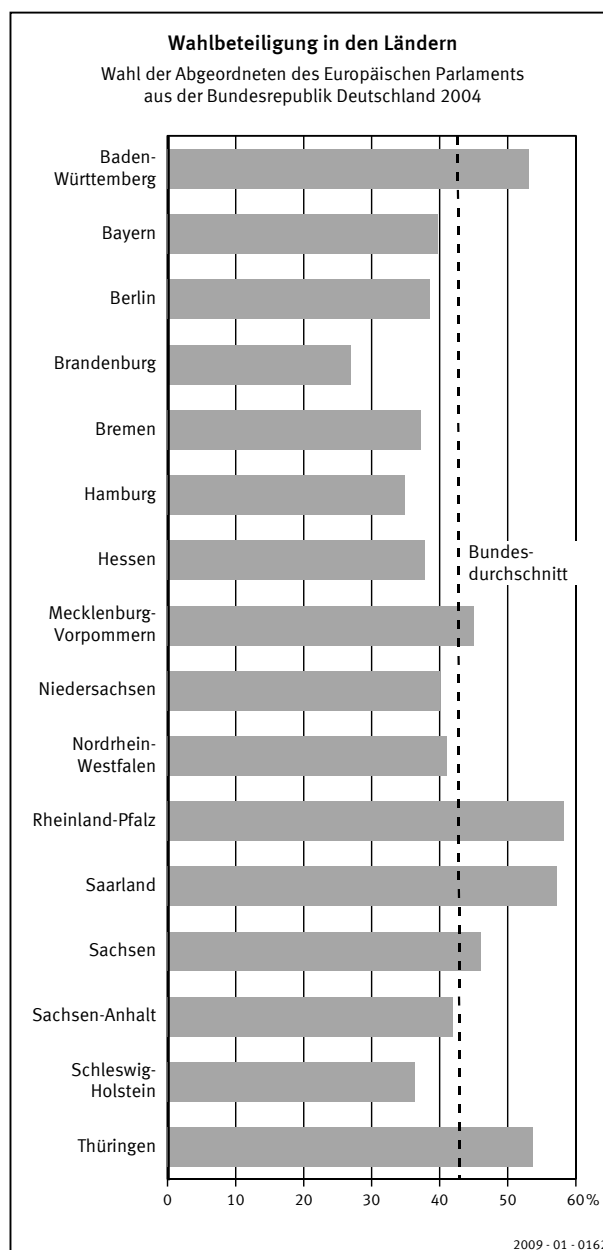
Bei der sechsten Direktwahl des Europäischen Parlaments machten in Deutschland lediglich 26,5 Mill. Wahlberechtigte – von 61,7 Mill. Wahlberechtigten – von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Obwohl die Zahl der Wahlberechtigten 2004 sogar höher war als bei der Europawahl 1999 (60,8 Mill.), sank die Wahlbeteiligung – von 27,5 Mill. oder 45,2% der Wahlberechtigten im Jahr 1999 auf 43,0% bei der Europawahl 2004. Dies war die niedrigste Wahlbeteiligung bei allen bisherigen bundesweiten Wahlen. Auch gegenüber den früheren Europawahlen ist die Wahlbeteiligung deutlich zurückgegangen (1979: 65,7%; 1984: 56,8%; 1989: 62,3%; 1994: 60,0%). Vor allem der Vergleich mit den Bundestagswahlen zeigt, dass bei nationalen Wahlen das Interesse wesentlich höher ist. Bei den letzten fünf Bundestagswahlen lag die Wahlbeteiligung immer um 80% (1990: 77,8%, 1994: 79,0%, 1998: 82,2%, 2002: 79,1%; 2005: 77,7%).

Auch gegenüber Landtagswahlen mit einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 57,8% blieb die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2004 zurück. In den übrigen EU-Mitgliedstaaten war 2004 eine Wahlbeteiligung zwischen 17,0% in der Slowakei und 82,4% in Malta zu verzeichnen.⁷⁾ Im Gesamtdurchschnitt betrug die Wahlbeteiligung in der EU 45,6%.

Die höchsten Wahlbeteiligungen in den Ländern hatten – wie bei den vorangegangenen Europawahlen – wieder Rheinland-Pfalz (58,3%) und das Saarland (57,2%) zu verzeichnen. Ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt lag die Wahlbeteiligung in den Ländern Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen (mit Werten von 45,1% in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 53,7% in Thüringen). Diese im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt hohe Wahlbeteiligung dürfte auf die gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen in diesen Ländern bzw. die in Thüringen gleichzeitig durchgeführte Landtagswahl zurückzuführen sein. In allen Bundesländern außer Baden-Württemberg, das eine um 12,5 Prozentpunkte höhere Wahlbeteiligung als bei der Europawahl 1999 aufwies, lag die Wahlbeteiligung 2004 unter der der letzten Europawahl, und zwar zwischen 1,3 Prozentpunkten (Berlin) und 7,5 Prozentpunkten (Sachsen und Sachsen-Anhalt). Brandenburg, das einzige der neuen Bundesländer, in dem nicht gleichzeitig eine Kommunalwahl oder Landtagswahl durchgeführt wurde, hatte wie schon bei den Europawahlen 1999 und 2004 mit 26,9% die niedrigste Wahlbeteiligung aller Bundesländer.

Die Wahlbeteiligung⁸⁾ der Frauen lag bei der Europawahl 2004 – wie 1999 – mit 43,6% (1999: 41,5%) geringfügig

Schaubild 1



unter derjenigen der Männer mit 43,7% (1999: 41,9%), der Unterschied ist allerdings nur noch sehr gering.

Weitere Ergebnisse über die Wahlbeteiligung enthält die repräsentative Wahlstatistik, bei der in ausgewählten Wahlbezirken die Stimmabgabe nach Altersgruppen und Geschlecht differenziert wird.

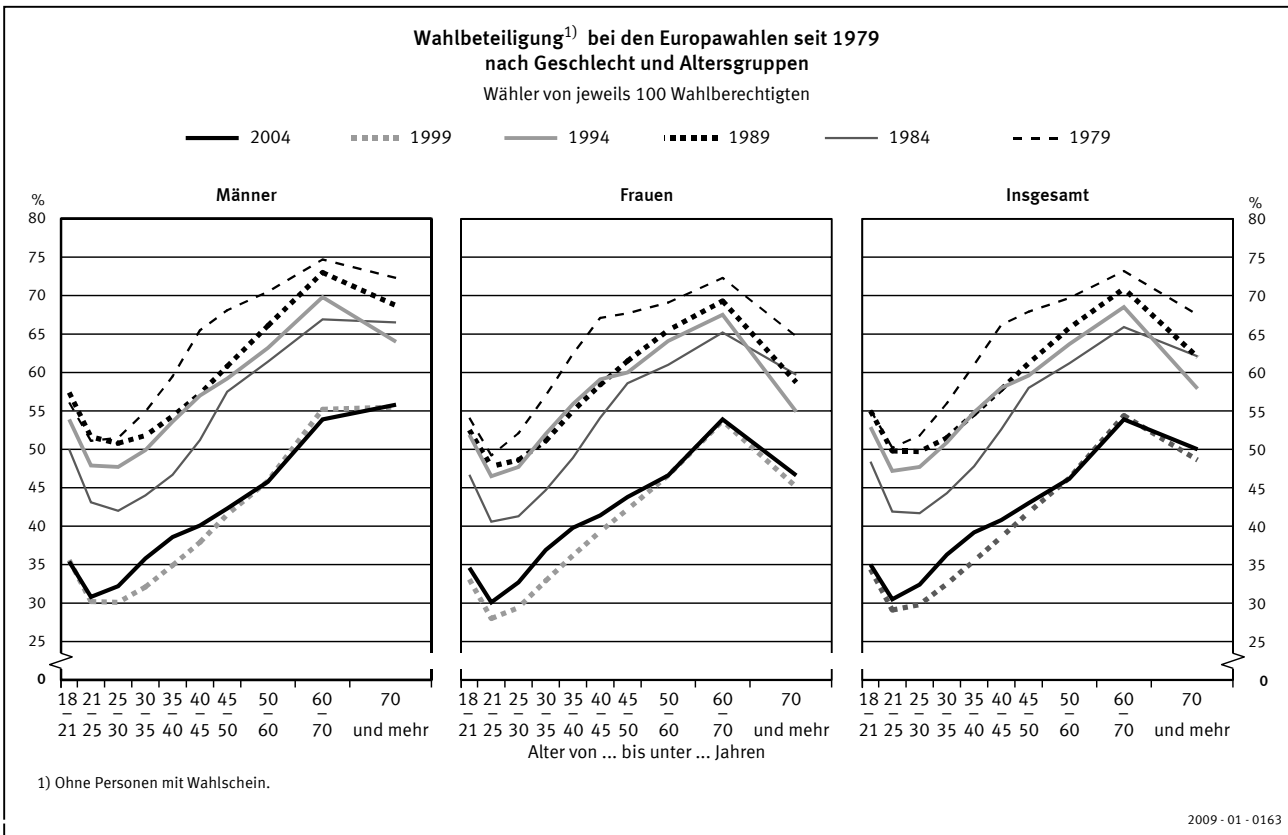
Die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter zeigt für 2004 folgende Besonderheiten:

- Unter dem Bundesdurchschnitt lag die Wahlbeteiligung in den Altersgruppen unter 50 Jahren – dies betraf

⁷⁾ Ohne Mitgliedstaaten mit Wahlpflicht.

⁸⁾ Jeweils ohne Erfassung der Wähler mit Wahrschein.

Schaubild 2



bei der Europawahl 1999 noch die Altersgruppen unter 45 Jahren,

- wie bereits bei der Europawahl 1999 wiesen nicht die jüngsten Wahlberechtigten, das heißt die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen (Wahlbeteiligung 2004: 35,0%, 1999: 34,4%), sondern die 21- bis 24-Jährigen mit 30,5% (1999: 29,1%) die überhaupt niedrigste Wahlbeteiligung auf, gefolgt von den 25- bis 29-jährigen Wahlberechtigten mit 32,2% (1999: 29,8%),
- bei Männern und Frauen nahm jeweils ab dem 21. Lebensjahr mit steigendem Alter die Wahlbeteiligung zu, wobei Männer die höchste Wahlbeteiligung mit 55,8% bei den 70-Jährigen und Älteren aufwiesen und Frauen mit 53,9% im Alter zwischen 60 und 69 Jahren,
- vom 70. Lebensjahr an nahm die Wahlbeteiligung bei Frauen ab (46,6%); sie lag jedoch noch über der Wahlbeteiligung der unter 50-Jährigen.

4.2 Stimmen nach Parteien und Ländern

Bei der Europawahl 2004 wurden insgesamt 25 783 678 gültige Stimmen abgegeben [1979: 27 847 109⁹⁾; 1984: 24 851 371⁹⁾; 1989: 28 206 690⁹⁾, 1994: 35 411 414; 1999: 27 059 273].

Davon erhielten:

	Anzahl	%
CDU	9 412 997	36,5
SPD	5 547 971	21,5
CSU	2 063 900	8,0
GRÜNE	3 079 728	11,9
PDS	1 579 109	6,1
FDP	1 565 431	6,1
Sonstige	2 534 542	9,8

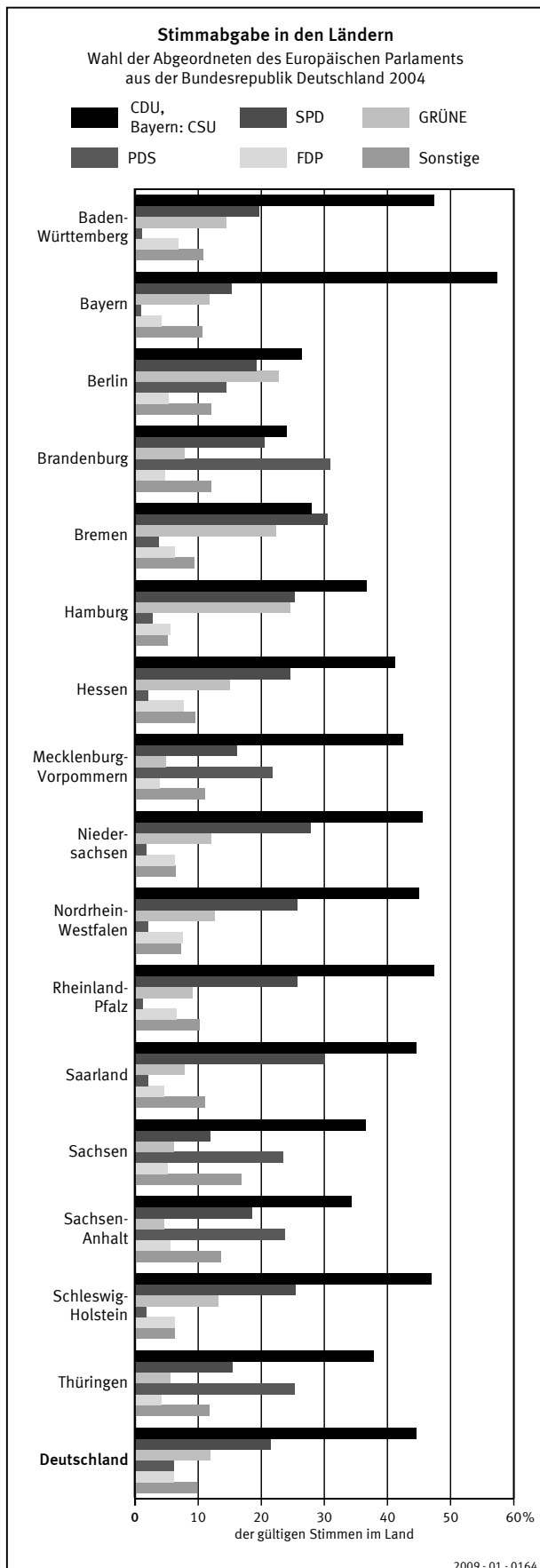
Wie bereits bei der Europawahl 1999 wurde die CDU mit 36,5% der Stimmen auch bei der Europawahl 2004 stärkste Partei. Sie erzielte einen um 15,0 Prozentpunkte höheren Stimmenanteil als die SPD, die 21,5% erreichte. Gegenüber der Europawahl 1999 verlor die CDU allerdings Stimmenanteile in Höhe von 2,8 Prozentpunkten. Dabei war ein Rückgang ausnahmslos in allen Bundesländern zu verzeichnen. Die Verluste lagen zwischen 0,3 Prozentpunkten im Saarland und 9,4 Prozentpunkten in Sachsen.

Die SPD musste Verluste von 9,2 Prozentpunkten hinnehmen; in allen Bundesländern verlor sie Stimmenanteile, und zwar zwischen 4,2 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern und 13,2 Prozentpunkten in Bremen.

Die CDU (bzw. die CSU in Bayern) war in allen Bundesländern mit Ausnahme Bremens stärkste Partei. Dort erreichte die SPD die meisten Stimmen. Bemerkenswert ist, dass die

9) Früheres Bundesgebiet.

Schaubild 3



PDS in allen neuen Bundesländern mit Stimmenanteilen zwischen 21,7% in Mecklenburg-Vorpommern und 30,9% in Brandenburg noch vor der SPD lag und damit in diesen fünf Ländern als zweitstärkste Partei aus der Wahl hervorging.

Die CSU erreichte in Bayern 57,4% und damit 6,6 Prozentpunkte weniger als bei der Europawahl 1999. Auf das Bundesgebiet umgerechnet verlor sie damit 1,4 Prozentpunkte.

Die CDU konnte in keinem Bundesland die absolute Mehrheit erreichen. Bei der Europawahl 1999 war ihr dies in Schleswig-Holstein mit 50,5% und in Baden-Württemberg mit 50,9% gelungen. In Rheinland-Pfalz hatte sie 1999 die absolute Mehrheit mit 49,96% knapp verfehlt. Bei der Europawahl 2004 erreichte nur die CSU in Bayern mit einem Anteil von 57,4% die absolute Mehrheit.

Die GRÜNEN verbesserten sich gegenüber der Europawahl 1999 um 5,5 Prozentpunkte. Sie gewannen in allen Bundesländern Stimmenanteile hinzu, und zwar zwischen 2,3 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern und 12,6 Prozentpunkten in Hamburg.

Die PDS erhielt bei der Europawahl 2004 einen Stimmenanteil von 6,1% und ist damit wie bereits 1999 (5,8%) im Europaparlament vertreten. Sie verzeichnete in allen Ländern außer in Hamburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, wo sie zwischen 0,5 und 2,6 Prozentpunkten verlor, und in Baden-Württemberg, wo ihr Stimmenanteil gleich blieb, Stimmengewinne, die von 0,2 Prozentpunkten in Bayern bis zu 5,1 Prozentpunkten in Brandenburg reichten.

Die FDP erreichte ebenfalls einen Stimmenanteil von 6,1%. Sie überstieg damit erstmals seit der Europawahl 1989 die 5%-Grenze und zog wieder in das Europäische Parlament ein. Gegenüber der Europawahl 1999 gewann sie 3,1 Prozentpunkte hinzu. Dabei erzielte sie in allen Bundesländern Stimmengewinne, zwischen 1,9 Prozentpunkten in Baden-Württemberg und 4,0 Prozentpunkten in Nordrhein-Westfalen.

Alle sonstigen Parteien erhielten 9,8% der Stimmen (1999: 5,4%). Der Anteil der kleinen Parteien vergrößerte sich damit gegenüber der Europawahl 1999 um 4,4 Prozentpunkte. Die REP erhielten 1,9%, Die Tierschutzpartei 1,3%, die GRAUEN 1,2%, die FAMILIE 1,0%, die NPD 0,9%, DIE FRAUEN und die ödp jeweils 0,6% und Deutschland 0,5% der Stimmen. Damit nehmen auch diese acht Parteien an der staatlichen Parteienfinanzierung¹⁰⁾ teil.

4.3 Sitzverteilung

Die Verteilung der 99 Sitze für Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Parlament richtete sich nach den Stimmen für die Wahlvorschläge, auf die min-

¹⁰⁾ Nach dem Parteiengesetz (PartG) erhalten Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der ihnen nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz obliegenden Tätigkeit, der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes.

Maßstab hierfür ist zum einen die Anzahl der Stimmen, die eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen der Umfang der Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und rechtmäßig erlangten Spenden.

Die Festlegung der Höhe der staatlichen Mittel erfolgt jährlich zum 15. Februar durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 19a Abs. 1 PartG.

Tabelle 2: Verteilung der Stimmen¹⁾ bei der Europawahl 2004 im Vergleich zur Bundestagswahl 2005 und der letzten Landtagswahl nach Ländern
Prozent

Land	Wahljahr (EW = Europawahl; BW = Bundestagswahl; LW = Landtagswahl)	Anteil der Stimmen					
		CDU/CSU ²⁾	SPD	GRÜNE	DIE LINKE ³⁾	FDP	Sonstige
Baden-Württemberg	EW 2004	47,4	19,6	14,4	1,1	6,8	10,7
	BW 2005	39,2	30,1	10,7	3,8	11,9	4,3
	LW 2006	44,2	25,2	11,7	–	10,7	8,4
Bayern	EW 2004	57,4	15,3	11,7	0,9	4,2	10,6
	BW 2005	49,2	25,5	7,9	3,4	9,5	4,5
	LW 2008	43,4	18,6	9,4	4,4	8,0	16,2
Berlin	EW 2004	26,4	19,2	22,8	14,4	5,3	12,0
	BW 2005	22,0	34,3	13,7	16,4	8,2	5,4
	LW 2006	21,3	30,8	13,1	13,4	7,6	13,7
Brandenburg	EW 2004	24,0	20,5	7,8	30,9	4,7	12,1
	BW 2005	20,6	35,8	5,1	26,6	6,9	5,1
	LW 2004	19,4	31,9	3,6 ⁴⁾	28,0	3,3	13,8
Bremen	EW 2004	28,0	30,5	22,3	3,7	6,3	9,3
	BW 2005	22,8	42,9	14,3	8,4	8,1	3,5
	LW 2007	25,6	36,7	16,5	8,4	6,0	6,6
Hamburg	EW 2004	36,7	25,3	24,6	2,8	5,5	5,2
	BW 2005	28,9	38,7	14,9	6,3	9,0	2,2
	LW 2008	42,6	34,1	9,6 ⁴⁾	6,4	4,8	2,4
Hessen	EW 2004	41,2	24,5	15,0	2,1	7,6	9,5
	BW 2005	33,7	35,6	10,1	5,3	11,7	3,6
	LW 2009	37,2	23,7	13,7	5,4	16,2	3,8
Mecklenburg-Vorpommern	EW 2004	42,4	16,1	4,8	21,7	3,9	11,1
	BW 2005	29,6	31,7	4,0	23,7	6,3	4,8
	LW 2006	28,8	30,2	3,4	16,8	9,6	11,2
Niedersachsen	EW 2004	45,5	27,8	12,1	1,8	6,3	6,4
	BW 2005	33,6	43,2	7,4	4,3	8,9	2,6
	LW 2008	42,5	30,3	8,0	7,1	8,2	3,9
Nordrhein-Westfalen	EW 2004	44,9	25,7	12,6	2,1	7,5	7,2
	BW 2005	34,4	40,0	7,6	5,2	10,0	2,8
	LW 2005	44,8	37,1	6,2	0,9	6,2	4,8
Rheinland-Pfalz	EW 2004	47,7	25,7	9,1	1,2	6,5	10,2
	BW 2005	36,9	34,6	7,3	5,6	11,7	3,9
	LW 2006	32,8	45,6	4,6	–	8,0	9,0
Saarland	EW 2004	44,6	30,0	7,8	2,0	4,5	11,1
	BW 2005	30,2	33,3	5,9	18,5	7,4	4,7
	LW 2004	47,5	30,8	5,6	2,3	5,2	8,6
Sachsen	EW 2004	36,5	11,9	6,1	23,5	5,2	16,8
	BW 2005	30,0	24,5	4,8	22,8	10,2	7,7
	LW 2004	41,1	9,8	5,1	23,6	5,9	14,5
Sachsen-Anhalt	EW 2004	34,3	18,5	4,5	23,7	5,6	13,5
	BW 2005	24,7	32,7	4,1	26,6	8,1	3,9
	LW 2006	36,2	21,4	3,6	24,1	6,7	8,1
Schleswig-Holstein	EW 2004	47,0	25,4	13,2	1,8	6,3	6,3
	BW 2005	36,4	38,2	8,4	4,6	10,1	2,2
	LW 2005	40,2	38,7	6,2	0,8	6,6	7,5
Thüringen	EW 2004	37,8	15,4	5,5	25,3	4,2	11,8
	BW 2005	25,7	29,8	4,8	26,1	7,9	5,7
	LW 2004	43,0	14,5	4,5	26,1	3,6	8,4
Deutschland ...	EW 2004	44,5	21,5	11,9	6,1	6,1	9,8
	BW 2005	35,2	34,2	8,1	8,7	9,8	3,9

1) Bei der Bundestagswahl und den Landtagswahlen in Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen Zweitstimmen. – 2) CSU nur in Bayern. – 3) Bis Juli 2005 PDS. – 4) Bei der Landtagswahl in Brandenburg GRÜNE/B90, bei der Landtagswahl in Hamburg GRÜNE/GAL.

destens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen entfielen (5 %-Sperrklausel).

Folgende 18 von insgesamt 24 Wahlvorschlägen wurden daher nicht in die Sitzverteilung einbezogen:

	Anzahl	%
Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Liste: Gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ (Deutschland) ...	135 015	0,5
Aktion unabhängige Kandidaten (Unabhängige Kandidaten)	70 301	0,3
Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit (AUFBRUCH)	43 128	0,2
Bayernpartei (BP)	35 152	0,1
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	21 983	0,1
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	46 037	0,2
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	37 160	0,1
DEUTSCHE PARTEI (DP)	62 005	0,2
Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)	26 803	0,1
DIE GRAUEN – Graue Panther (GRAUE)	314 402	1,2
DIE REPUBLIKANER (REP)	485 662	1,9
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	268 468	1,0
Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	145 312	0,6
Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei) ...	331 388	1,3
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ..	241 743	0,9
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	145 537	0,6
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	98 651	0,4
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	25 795	0,1

Für die Sitzverteilung waren somit von den insgesamt 25 783 678 gültigen Stimmen nur 23 249 136 zu berücksichtigen, und zwar die

- 9 412 997 für die CDU,
- 5 547 971 für die SPD,
- 3 079 728 für die GRÜNEN,
- 2 063 900 für die CSU,
- 1 579 109 für die PDS sowie
- 1 565 431 für die FDP.

Die Sitzverteilung wurde in zwei Stufen vorgenommen, und zwar – wie seit der Europawahl 1989 – nach dem Verfahren Hare/Niemeyer¹¹⁾:

1. Verteilung der 99 Sitze für die Europawahl 1994, 1999 und 2004 (bzw. der 78 Sitze für die vorangegangenen Europawahlen) auf die Parteien, die nach dem Ergebnis der für sie im ganzen Bundesgebiet abgegebenen Stimmen mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielten. Dabei ergab sich für 2004 und die fünf vorangegangenen Wahlen folgende Sitzverteilung:

	2004	1999	1994	1989	1984	1979
CDU	40	43	39	24	32	32
SPD	23	33	40	30	32	34
GRÜNE	13	7	12	7	7	–
CSU	9	10	8	7	7	8
PDS	7	6	–	–	–	–
FDP	7	–	–	4	–	4
REP	–	–	–	6	–	–

2. Verteilung der Sitze der CDU auf ihre Listen für ein Land – alle übrigen Parteien hatten gemeinsame Listen für alle Länder – nach dem Verhältnis ihrer Stimmen für diese Listen, wiederum nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Danach entfielen von den Sitzen der CDU auf

	2004	1999	1994	1989	1984	1979
Baden-Württemberg	8	6	7	5	6	6
Berlin	1	1	1	–	–	–
Brandenburg	1	1	1	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–
Hamburg	1	1	1	1	1	1
Hessen	3	3	3	2	3	3
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	1	–	–	–
Niedersachsen	5	5	4	4	5	5
Nordrhein-Westfalen	10	11	10	8	12	12
Rheinland-Pfalz	3	4	3	2	3	3
Saarland	1	1	1	1	1	1
Sachsen	2	3	3	–	–	–
Sachsen-Anhalt	1	2	1	–	–	–
Schleswig-Holstein .	1	2	1	1	1	1
Thüringen	2	2	2	–	–	–

Der Anteil der weiblichen Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Parlament hat mit 31,3 % bei der Europawahl 2004 gegenüber 37,4 % bei der Europa-

Tabelle 3: Sitzverteilung der in das Europäische Parlament gewählten deutschen Abgeordneten

Partei	2004		1999		1994		1989		1984		1979	
	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen
CDU	40	8	43	12	39	10	25	5	34	4	34	3
SPD	23	9	33	14	40	17	31	12	33	8	35	7
GRÜNE	13	7	7	4	12	6	7	4	7	3	–	–
CSU	9	2	10	4	8	2	7	1	7	1	8	1
DIE LINKE ¹⁾	7	4	6	3	–	–	–	–	–	–	–	–
FDP	7	1	–	–	–	–	4	1	–	–	4	1
REP	–	–	–	–	–	–	6	1	–	–	–	–
AL	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–
Insgesamt ...	99	31	99	37	99	35	81	25	81	16	81	12

1) Bis 2004 PDS.

11) 1979 und 1984: Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

wahl 1999 erstmals abgenommen. Bei den gewählten Abgeordneten der Europawahl 1979 waren die Frauen erst mit einem Anteil von lediglich 14,8% vertreten; dieser Anteil stieg aber bis zur Europawahl 1999 kontinuierlich an (1984: 19,8%, 1989: 29,6%, 1994: 35,4%, 1999: 37,4%).

Der Anteil der in das 6. Europäische Parlament gewählten weiblichen Abgeordneten der PDS (57,1%) und der GRÜNEN (53,8%) liegt jeweils weit über dem Bundesdurchschnitt. Auch die SPD übersteigt mit 39,1% den Bundesdurchschnitt erheblich. Dagegen weisen CDU (20,0%), CSU (22,2%) und FDP (14,3%) einen weit unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil weiblicher Abgeordneter auf. [\[1\]](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Roderich Egeler
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt